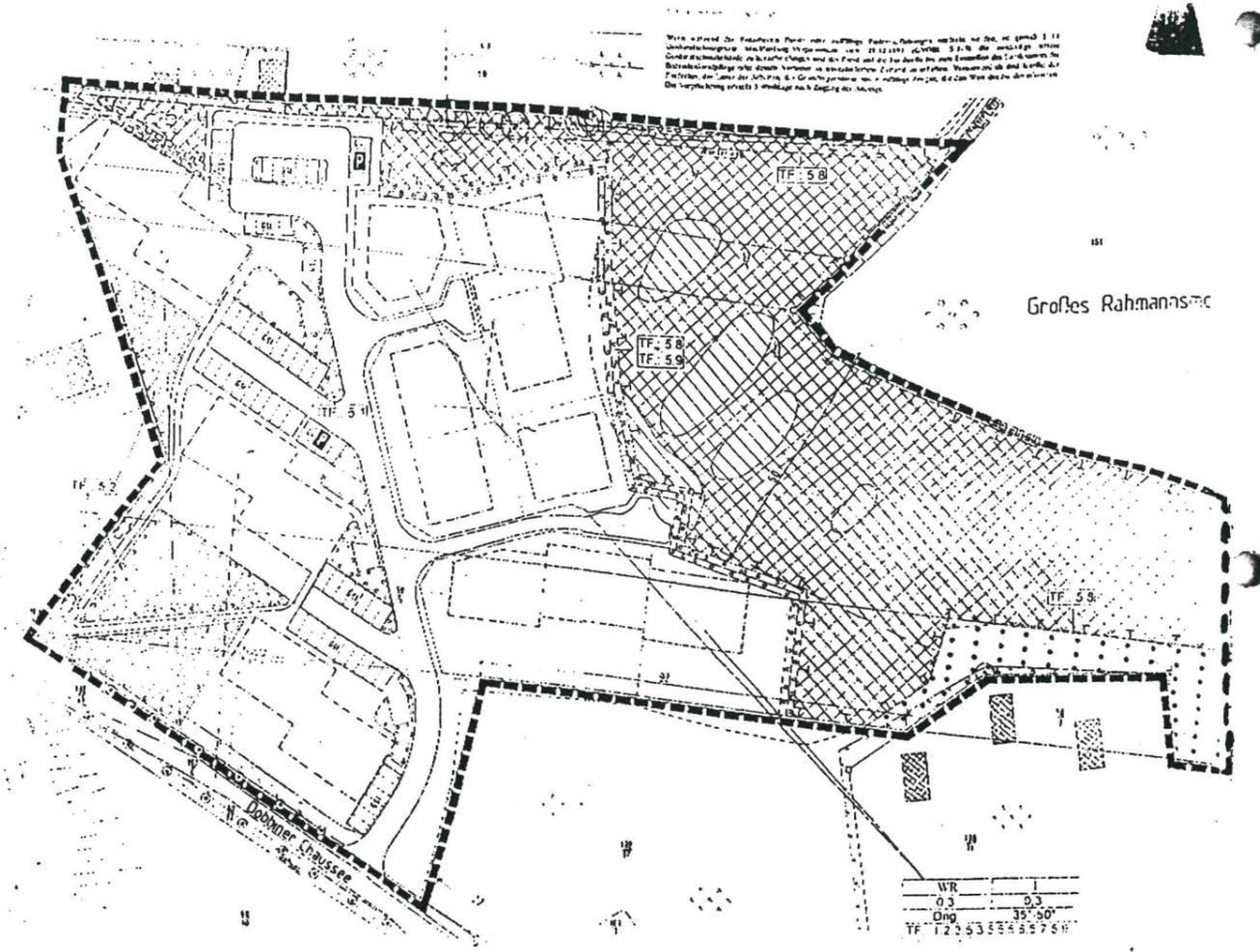


Anlage: nicht maßstabsgerechte Skizze des B-Plangebietes Nr. 6 „Erweiterung des Wohngebietes Dobbiner Chaussee“ der Stadt Krakow am See

Auszug aus dem Krakower Seen-Kurier vom 0. April 1997 Seite 4 und 5



Amt Krakow am See
Der Amtsvorsteher
für
Stadt Krakow am See

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6
„Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“
der Stadt Krakow am See
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 27.08.1996 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabsgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.11.1996 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 (3) BauGB - MaßnG öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“ der Stadt Krakow am See tritt 2 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“ der Stadt Krakow am See ab 07.04.1997 im Amt Krakow am See, Bauamt, Kirchenstraße 2, während der Öffnungszeiten

Montag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind.

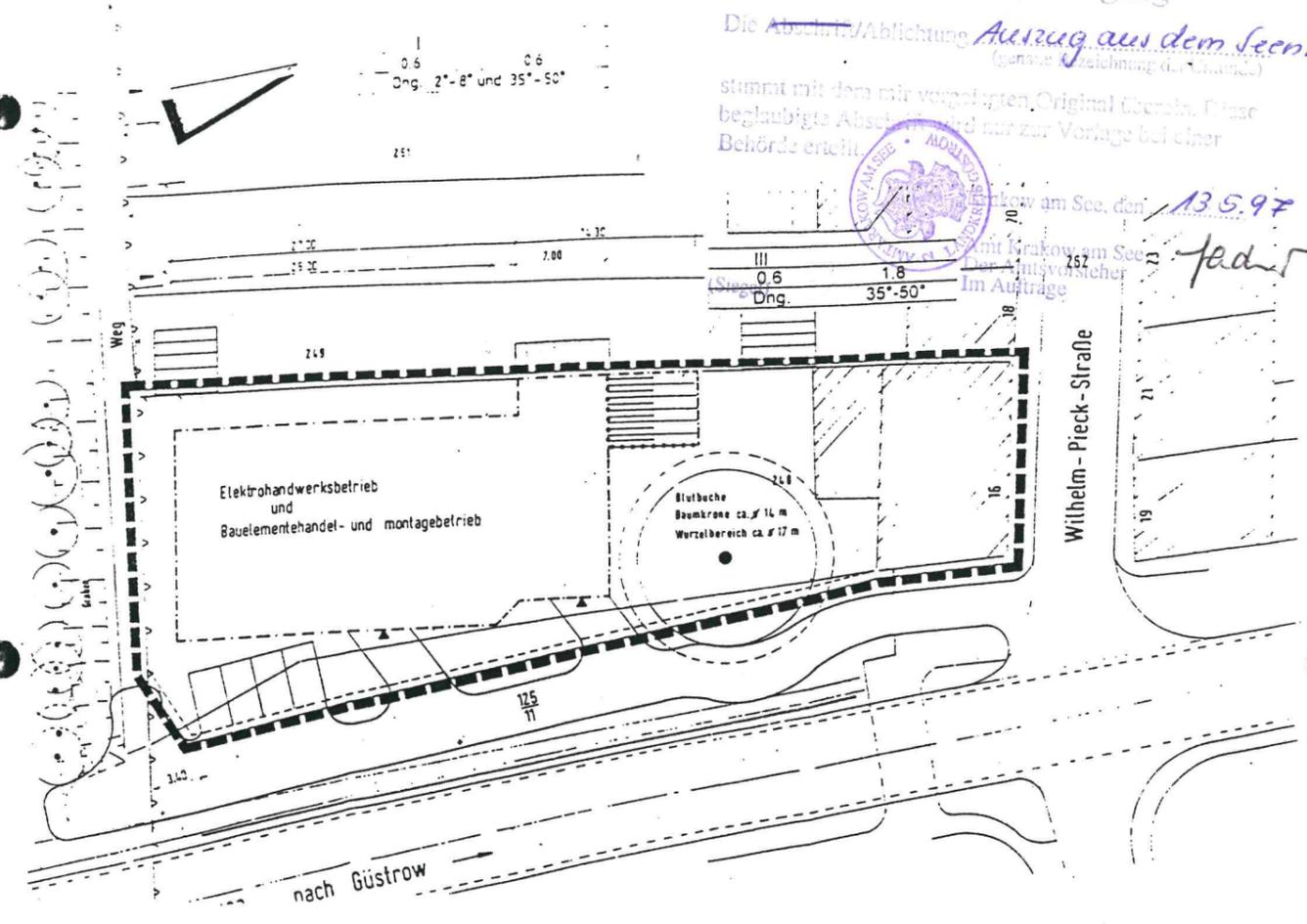
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigefügten, nicht maßstäblichen Skizze.

Krakow am See, den 20.03.1997

im Auftrag
Dr. Krämer
Bauamtsleiter



Amtliche Beglaubigung

Die Abschrift/Ablichtung **Auszug aus dem Seenkurier** (genau Zeichnung d. Grund) stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein. Diese beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei einer Behörde erteilt.



Krakow am See, den 13.5.97
Im Auftrag

**1. Landschaftsrahmenplan
für die Planungsregion
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Das Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern hat dem Amt Krakow am See einen Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben. Damit liegt für diese Region erstmals ein flächendeckendes Planwerk des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor.

Grundlage des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes ist eine umfassende Analyse des gegenwärtigen Zustandes der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Lebensräume sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft. Aus der Analyse des Zustandes und den erkennbaren Entwicklungstendenzen werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entwickelt. Diese sollen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan kann in den Öffnungszeiten des Amtes Krakow am See im Bauamt, Kirchenstraße 2, eingesehen werden.

Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Die nächste Ausgabe
Kraker Seen-Kurier
erscheint am
Sonabend, dem 10. Mai 1997
Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 29. April 1997

Gemeinde Kuchelmiß

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte und Hort der Gemeinde Kuchelmiß vom 29.01.1996 veröffentlicht.

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindertagesstätte und Hort
der Gemeinde Kuchelmiß vom 29.01.1996**

Präambel

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der Betriebskostenverordnung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 694) erläßt die Gemeinde Kuchelmiß am 03. März 1997 folgende Satzung:

Präambel der Gebührensatzung

Auf der Grundlage des § 1 sowie § 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V Nr. 13/93 vom 16. Juni 1993) und der Satzung für die Kindertagesstätte und Hort der Gemeinde Kuchelmiß vom 29.01.1996 wird folgende Gebührensatzung erhoben:

Artikel 1

§ 2 der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte und Hort wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Kuchelmiß erhebt die Elternbeiträge nach den von der Landesregierung jährlich durch Rechtsverordnung neu festgesetzten Beteiligungssätzen an den durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten).